

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 24 17. Dez. 2008

Schwerpunkte

Dr. Klaus Goutier
Erbschaftsteuerreform:
Mittelständler packt die Koffer!
S. 422

Eckhard Tohde
Veröffentlichung von Briefen zum
Inkrafttreten des Erbschaftsteuer-
reformgesetzes zum 1. Januar 2009
an:
Bundespräsident Horst Köhler
S. 427

Bundestagsabgeordneten Volker
Kauder S. 432
Bundeskanzlerin Angela Merkel
S. 438

BVerfG: EStG
Neuregelung der „Pendlerpauschale“
verfassungswidrig
Urteil vom 9.12.2008 S. R-1129

Ochs und Esel
Jonas ... S. 421

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Verfahrensrechtliche Folgerungen aus dem
BVerfG-Urteil vom 09.12.2008 zur Entfernungs-
pauschale S. 442

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG
Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei
Ferienwohnungen S. R-1104

BFH: EStG / AO / FGO
Zur Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen
des leistenden Nichteigentümer-Ehegatten bei
gesamtschuldnerischem Darlehen S. R-1107

BFH: EStG
Anscheinsbeweis für die Nutzung eines Dienst-
wagens für Fahrten zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte S. R-1109

BFH: UStG / GrEStG / RL 77/388/EWG / FGO
Entgeltlicher Verzicht auf das an einem Grund-
stück eingeräumte Ankaufsrecht kein steuer-
freier Umsatz S. R-1111

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Über-
eiung eines noch zu bebauenden Grundstücks
mitsamt Mietvertrag S. R-1114

BFH: AO / BGB
Bindungswirkung einer tatsächlichen
Verständigung S. R-1116

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Umsatzsteuerliche Organschaft bei schwach aus-
geprägter wirtschaftlicher Eingliederung – zwin-
gender Eintritt der Rechtsfolgen S. R-1123

BFH: Nicht veröffentlichte
Entscheidungen (NV) S. R-1140

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

ZSteu-Beiträge

Ochs und Esel
Jonas ...

S. 421

Dr. Klaus Goutier, Rechtsanwalt und Steuerberater
Erbchaftsteuerreform: Mittelständler packt die Koffer!

S. 422

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe
Veröffentlichung von Briefen zum Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes
zum 1. Januar 2009 an:
den Bundespräsidenten Herrn Horst Köhler
den Bundestagsabgeordneten Herrn Volker Kauder
die Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel

S. 427

S. 432

S. 438

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

15.12.2008

Verfahrensrechtliche Folgerungen aus dem BVerfG-Urteil vom 09.12.2008 (ZSteu 2008, R-1129)

IV A 3 - S 0338/07/10010-02 zur Entfernungspauschale

S. 442

ZSteu-Nachrichten

Oberfinanzdirektion Hannover

10.12.2008 Entfernungspauschale S. 442

Finanzministerium Schleswig-Holstein

12.12.2008 Hinweise zur Pendlerpauschale S. 443

Bundesministerium der Finanzen

16.12.2008 Zusatzinformation für Arbeitgeber und Steuerberater zur Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen. Rechtslage nach dem BVerfG-Urteil vom 9. Dezember 2008 (**ZSteu 2008, R-1129, in diesem Heft**) zur Entfernungspauschale S. 444

**Aufruf zum Weihnachtshilfsprojekt von Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Singen, und der Redaktion ZSteu:
Die „School of Nations“ in Puerto Galera auf den Philippinen braucht Ihre Hilfe**

S. 445

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Ochs und Esel

Jonas ...

Es weihnachtet wieder. Krippenbild mit Dame, umstellt von Ochs und Esel. Zeit der Geschenke. In der Krippe diesmal kein Kind, aber die Aussicht auf Konsumgutscheine für's Volk. Es herrscht statt – König Herodes – die Finanzkrise 2008.

Bereits vor zwölf Monaten warnte Jonas am 19. Dezember 2007 in ZSteu Heft 25/2007 zu Weihnachten mit der Fabel von Pinocchio vor den Betrügnern, die leichten Reichtum versprechen, aber die Betrogenen schamlos ausbeuten und bestehlen, mit Unterstützung von Helfern in Bürokratie und Justiz.

Nun aber ist aus Warnung Wirklichkeit geworden. Dilettanten und Experten haben einen gewaltigen Finanzkrisensunami in Gang gesetzt, der mit Hochgeschwindigkeit auf die paradiesischen Gestaden der modernen Konsumwelt zurollt, Zerstörung und Verzweiflung von Menschen hinter sich lassend. Eine neue Vertreibung aus dem Paradies wird vorbereitet.

Politikexperten rufen bereits zur Kreuzigung von Bankern und Unternehmern. Höret ihre Posaunen. Sie tönen allenthalben „Kreditklemme, Kreditklemme“, um Banker zur halsbrecherischen Kreditvergabe an Pleitegeier zu nötigen und anzustacheln. Ein wahrlich überzeugendes ökonomisches Konzept.

Was kann schon von ungelerten Weisen in den Parlamenten erwartet werden? Natürlich eine neue verfassungswidrige Erbschaft- und Schenkungsteuerreform, die ab dem 1. Januar 2009 den gesamten Mittelstand als Unternehmer und den dies alles wieder bezahlenden *kleinen Mann* schröpfen wird (vgl. dazu die nachfolgenden Beiträge von Goutier und Tohde in diesem Heft ab Seite 422).

Die Dummheit der Aktionisten wird eindrucksvoll belegt mit der Bescheinigung der Verfassungswidrigkeit der Pendlerpauschale durch das Bundesverfassungsgericht (ZSteu 2008, R-1129, in diesem Heft), als Diplom „summa cum laude“ für Politiker, mit der Befähigung zum Märchenerzähler. Deren Privilegien in Form von steuerfreien pauschalen Kostenerstattungen, die kein einfacher Bürger, nicht einmal zu Weihnachten erhält, sollten auch nicht länger mehr geduldet werden, wie die Verfassungsbeschwerde in der ZSteu, Heft 22/2008, S. 362 ff. von Dr. Michael Balke (Namensgleichheit mit biblischem Erzengel ist rein zufällig) dokumentiert.

Wir Bürger werden im Neuen Jahr 2009 von einem riesigen bürokratischen Apparat als intellektueller Diktatur kontrolliert werden. Selbstverständlich nur zu unserem Wohle und zur eigenen Sicherheit.

Doch lasset uns dieses Jahr noch feiern und frohlocken. Denn Weihnachten ist. Wir haben ja die Aussicht auf Konsumgutscheine als Almosen. Und Ochs und Esel in politischen Zirkeln.

Wünschen wir Allen eine stille und heilige Nacht. Denn wenn erst einmal die Bänder der Industriegiganten endgültig stoppen, dann werden wir sie haben: die stille unheimliche Nacht.

Wie schrieb doch Machiavelli in *Der Fürst*: „So ist denn ein Fürst, der das Übel erst dann erkennt, wenn es da ist, nicht wahrhaft weise, was ja nur wenigen gegeben ist.“

Gehen wir also mit Strohsternen und Strohfeuern, alias Konsumgutscheinen,

aber mit Mut ins Neue Jahr 2009. 

Dr. Klaus Goutier*, Rechtsanwalt und Steuerberater

Erbschaftsteuerreform: Mittelständler packt die Koffer!

I. Generelle Beurteilung der Erbschaftsteuerreform

Am 5. Dezember 2008 hat nun auch der Bundesrat dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) zugestimmt.

Trotz offensichtlicher Verfassungswidrigkeit, die von kaum einem namhaften Staatsrechtswissenschaftler bezweifelt wird, wird allgemein mit einer Ausfertigung durch den Bundespräsidenten gerechnet.

Im Folgenden soll eine vorläufige Analyse zu der Frage gewagt werden, wie dieses Gesetz die mittelständischen Unternehmen trifft und welche Handlungsempfehlungen den Unternehmen gegeben werden können.

Das geplante Erbschaftsteuerreformgesetz stellt ein bürokratisches Monstrum dar mit außerordentlich vielschichtigen, schwer verständlichen und auch teilweise unterschiedlich interpretierbaren Regelungen.

Allein auf der Grundlage des Gesetzes wird eine Nachfolgeplanung für die zahlreichen mittelständischen Unternehmen nicht möglich sein; sie sind gezwungen, insoweit abzuwarten, welche Auslegungen die Finanzverwaltung im Einzelnen in einem Einführungsersatz zu diesem Gesetz vertreten wird. Dabei ist eine solche Planung außerordentlich dringend, weil das Gesetz mit seinen außerordentlich hohen Steuersätzen auf Ertragswerte (!) im Zusammenwirken mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer, die gleichfalls Erträge besteuern, nicht selten dazu führen wird, dass nahezu der gesamte Unternehmenswert oder mehr als der Unternehmenswert wegbesteuert wird (vgl. dazu auch nachfolgend III.).

Aus diesem Grund bleibt für die mittelständischen Unternehmen, für die es ungewiss ist, ob sie in den Genuss der Verschonungsabschlüsse kommen können, eigentlich nur die Möglichkeit, das Unternehmen zu veräußern

oder selbst mit ihren Erben ins Ausland zu gehen, bevor ein Erbfall eintritt. Ob ein mittelständisches Unternehmen in den Genuss der Verschonungsabschlüsse von 85 v.H. bzw. 100 v.H. kommen kann, dürfte aber in den weitaus meisten Fällen völlig ungewiss sein, da nur schwer vorhersehbar sein wird,



Dr. Klaus Goutier

- welches Ausmaß das Verwaltungsvermögen im Zeitpunkt des Erbfalls einnimmt,
- ob die erforderliche Erbaueinandersetzung unter mehreren Miterben, wenn sie über Betriebsvermögen geführt werden muss, nicht durch Überentnahmen bzw. Entnahmen wesentlicher Betriebsgrundstücke die Verschonungsabschlüsse zerstört und
- letztlich ob die Lohnsumme in dem erforderlichen Umfang während des 10- bzw. 7-Jahreszeitraums aufrechterhalten werden kann.

Greift kein Verschonungsabschlag, so kann die Erbschaftsteuer im Zusammenwirken mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer nur als konfiskatorisch bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund werden sich nach unserer Einschätzung zahlreiche Mittelständler dazu entschließen, ihre Unternehmen entweder an Großkonzerne oder an Private Equity Fonds zu veräußern, was bekanntlich zu einem Arbeitsplatzabbau führen wird; andere Unternehmer werden ihr Unternehmen ins Ausland verlagern und selbst mit ihren Erben ins Ausland gehen. Seitdem das Erbschaftsteuerreformgesetz in der Diskussion ist, sind derartige Tendenzen schon zu beobachten, obwohl gerade die Erwerbsmöglichkeiten der Private Equity Fonds durch

II. Die Schwierigkeiten, in den Genuss der Verschonungsabschlüsse zu gelangen

1. Das schädliche „Verwaltungsvermögen“

Um in den Genuss des Verschonungsabschlusses von 100 v.H. zu gelangen, darf das Verwaltungsvermögen 10 v.H. nicht übersteigen, bei dem Verschonungsabschlag von 85 v.H. muss es zwingend auf 50 v.H. begrenzt sein.

Diese Grenzen sind in der Praxis außerordentlich schwierig einzuhalten, weil das **Bruttoverwaltungsvermögen** zum Zwecke der Bestimmung der genannten prozentualen Grenzen mit dem **Nettobetriebsvermögen** (letzteres also nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Rückstellungen) verglichen wird. Entsprechend heißt es in § 13b Abs. 2 S. 4 ErbStReformG (ErbStRG):

„Der Anteil des Verwaltungsvermögen am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs“,

wobei der gemeine Wert des Betriebs selbstverständlich um die Passivposten vermindert ist. Im Übrigen ist die Definition des Verwaltungsvermögens in § 13b Abs. 2 Nrn. 1 - 5 ErbStRG geradezu willkürlich: So rechnet etwa die strategische Beteiligung an einem Kunden des Unternehmens von bis zu 25 v.H. zum Verwaltungsvermögen, obwohl diese Beteiligung für den Absatz der hergestellten Produkte geradezu unverzichtbar sein kann. Ebenso rechnen verpachtete Gaststätten eines Brauereiernehmens zum Verwaltungsvermögen, obwohl es sich hierbei um einen wichtigen Absatzweg handelt. Kunstgegenstände und Kunstsammlungen rechnen stets zum Verwaltungsvermögen, obwohl sie in manchen Fällen entscheidend zum Bekanntheitsgrad des Unternehmens und damit zum Absatz seiner Produkte beitragen.

Was Verwaltungsvermögen ist, wurde hier nicht von dem strategischen Blickwinkel des an einem umkämpften Markt operierenden Unternehmers aus bestimmt, sondern von einem ruhigen Beamtensessel aus, wo offenbar nicht

* Dr. Klaus Goutier ist Gründungspartner der auf Merger

ZSteu-Dokumentation

Niemand von den Politikern soll sagen dürfen, er habe die Verfassungswidrigkeit des neuen Erbschaftsteuerreformgesetzes nicht gekannt oder nicht kennen können. Deshalb veröffentlicht ZSteu in diesem Heft zur Dokumentation auch für die Fachwelt einen Brief von Herrn Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, an den Herrn Bundespräsidenten Horst Köhler. Dieser wird darin aufgefordert, das Erbschaftsteuerreformgesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, nicht zu unterzeichnen. Zusätzlich wird nochmals, wie in vorangegangenen Heften der ZSteu, die verfassungsrechtliche Problematik des neuen Gesetzes dokumentiert mit dem Schreiben an den Bundestagsabgeordneten Herrn Volker Kauder und mit Informationen für die Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel.

ECKHARD TOHDE
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Fürstengarten 27
21481 Lauenburg/Elbe
Telefon: (04153) 3035

Herrn
Bundespräsidenten
Horst Köhler
Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin

Geschäftlich über:

Tohde & Partner StB GmbH
Fürstengarten 28
21481 Lauenburg/Elbe
Telefon: (04153) 58 38-0
Telefax: (04153) 58 38-88
tohdegmbh@t-online.de

11. Dezember 2008

Gesetz zur Erbschaftsteuerreform

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Köhler,

es wird Ihnen vor dem 31. Dezember 2008 ein Gesetz zur Erbschaftsteuerreform vorgelegt werden, das mit Ihrer Unterschrift in Kraft gesetzt werden soll. Mit diesem Reformgesetz sollen Sie zugleich das übrige bisherige Erbschaftsteuergesetz vor seinem wohlverdienten Ende retten.

Sowohl die Reformvorlage wie auch das übrige Erbschaftsteuergesetz sind in verschiedenster und vielfältiger Weise grundgesetzwidrig. Viele dieser Bedenken sind Ihnen sicher bekannt. Außerdem wird das Erbschaftsteuergesetz von der Finanzverwaltung seit vielen Jahren nur teilweise und unzulänglich vollzogen. Es wird keine ordnungsmäßige Besteuerung durchgeführt. Weite Bereiche mit einer Vielzahl an Besteuerungsfällen und einer gewaltigen Dunkelziffer nichtveranlagter Schenkungsteuer lässt die Finanzverwaltung unbeachtet. In gravierender Weise wird der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung missachtet. Allein hieraus ergibt sich ein gravierender verfassungswidriger Zustand.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, können Sie eine solches Gesetz unterschreiben?

Als Bundespräsident sind Sie hoch geachteter Inhaber des höchsten Amtes unserer Bundesrepublik und stehen über allen Parteien und deren politischen Ziele. Allerdings steht im nächsten Jahr Ihre Wiederwahl an, bei der Sie vom guten Willen einer Mehrheit der Politiker abhängen werden, von denen viele an dieser unzulänglichen Erbschaftsteuerreform mitgewirkt haben. Nahe liegender Weise ergibt sich hieraus für Sie

ECKHARD TOHDE
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Fürstengarten 27
21481 Lauenburg/Elbe
Telefon: (04153) 3035

Per e-Mail internetpost@bundeskanzlerin.de
An das persönliche Sekretariat der
Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel
im Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Geschäftlich über:

Telefon: (04153) 58 38-0
Telefax: (04153) 58 38-88
e-Mail: tohdeqmbh@t-online.de

2. Oktober 2008

Als Information für Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel
ZUR PERSÖNLICHEN KENNTNISNAHME
mit einem Schreiben, das mit gleichem Inhalt an verschiedene
Bundestagsabgeordnete, Politiker und Publizisten übersandt wurde.

Schwebende Reform zum Erbschaftsteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuerreform habe ich am 10. Dezember 2007 unserer hoch verehrten Frau Bundeskanzlerin einen Brief geschrieben und bin ohne Antwort geblieben. Vermutlich bekommt sie mehr Post, als sie Zeit zum Lesen findet, auch erscheint nicht sicher, ob die Frau Bundeskanzlerin an diesem Thema der Erbschaftsteuerreform überhaupt persönliches Interesse hat. Andererseits steht sie mit ihrer führenden Position in maßgeblicher Entscheidungskompetenz. Es wird deshalb für den Wohlstand unseres Landes und die Zufriedenheit der Bürger bedeutsam sein, wenn die Frau Bundeskanzlerin sich ernsthaft persönlich informieren würde über öffentlich bisher nicht diskutierte Probleme des veralteten und nicht mehr zeitgemäßen Erbschaftsteuergesetzes außerhalb der schwebenden Reformgesetzgebung, die nur den engen Bereich der Inflationsauswirkungen auf Wertansätze für Sachvermögen betrifft. Am Erbschaftsteuergesetz hängt wie ein Rattenschwanz die Schenkungsteuer und ein totales Versagen der Finanzverwaltung im gesetzlich gebotenen Vollzug der Steuerermittlung. Es bleiben jährlich mehr schenkungsteuerpflichtige Menschen vom Finanzamt unbeachtet, als überhaupt nach dem Gesetz veranlagt werden. Dazu haben sich die nachstehenden Erkenntnisse ergeben, die als Schreiben an Bundestagsabgeordnete, Politiker und Publizisten versandt wurde.

Die Bundestagsabgeordneten sind unser Gesetzgeber und zurzeit mit einer Gesetzgebung zur „Rettung“ des Erbschaftsteuergesetzes befasst. Ihre persönliche Verantwortung gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes gebietet es, dass sie von der nachstehend aufgezeichneten **Problematik Kenntnis nehmen** und sich nicht (nur) auf die wenigen zuständigen Anderen blind im Fraktionszwang verlassen.

Was wissen Sie und die anderen Bundestagsabgeordneten überhaupt über das **Erbschaftsteuergesetz** mit seinem seit Jahren angewachsenen **gesetzwidrigen Vollzugsdefizit** und andere Gesetzgebungsmängel sowie Verfassungswidrigkeiten, die leider kein Gegenstand der schwebenden Reform geworden sind. Warum hat sich der Gesetzgeber nicht um eine Reform des gesamten, total überalterten Gesetzes bemüht?

Die schwebende Reformgesetzgebung umfasst nur eine Inflationsanpassung mit Verkehrswerten für Sachvermögen aufgrund einer Beanstandung des Bundesverfassungsgerichtes. Im Übrigen ist das **gesamte übrige Gesetz vom Bundesverfassungsgericht nicht geprüft worden**. Und diese Inflationsanpassung vermag die Reform schon kaum – wenn überhaupt – zu bewältigen.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Verfahrensrechtliche Folgerungen aus dem BVerfG-Urteil vom 09.12.2008 (ZSteu 2008, R-1129) zur Entfernungspauschale

BMF, Schreiben vom 15. Dezember 2008
IV A 3 - S 0338/07/10010-02

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08 (ZSteu 2008, R-1129, in diesem Heft) entschieden, dass die ab Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Entfernungspauschale mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist (Nummer 1 des Urteilstenors). Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren, hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen und in sonstigen Verfahren, in denen das zu versteuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt (Nummer 2 des Urteilstenors).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher Folgendes:

Sämtliche Festsetzungen der Einkommensteuer und sämtliche Bescheide über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften für Veranlagungszeiträume und Feststellungszeiträume ab 2007 sind ab sofort nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO vorläufig durchzuführen. Der Vorläufigkeitsvermerk ist wie folgt zu erläutern: „Die Festsetzung der Einkommensteuer/Feststellung von Einkünften ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08 und 2/08 angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid/Feststellungsbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.“

Vollziehung in Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte, gegen die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder gegen Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Anlage zum BMF-Schreiben vom 27.6.2005 (BStBl 2005 I S. 794), die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 10.11.2008, ZSteu 2008, S. 404, BStBl 2008 I S. 954) neu gefasst worden ist, wird mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

„Festsetzungen der Einkommensteuer sind hinsichtlich folgender Punkte gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig vorzunehmen:

1. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005, BGBl. 2005 I S. 3682)
2. Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) für Veranlagungszeiträume ab 2005
3. Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005
4. Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) für Veranlagungszeiträume ab 2004
5. Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003
6. Höhe des Freibetrags zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes (§ 33a Abs. 2 EStG) für Veranlagungszeiträume ab 2002
7. Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzun-

ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften ist der Vorläufigkeitsvermerk nicht beizufügen, weil über die Frage, ob Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abziehbar sind, ausschließlich im Verfahren zur Festsetzung der Einkommensteuer zu entscheiden ist.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 3 erfasst sämtliche Leibrentenarten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 4 umfasst nur die Frage, ob § 24b EStG Ehegatten in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Er ist daher Einkommensteuerfestsetzungen nur beizufügen, wenn ein Fall des § 26 Abs. 1 EStG und der Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG vorliegt.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 5 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen mit einer Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG beizufügen. Er umfasst sowohl die Frage, ob die Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 7 EStG) verfassungswidrig ist, als auch die Frage, ob § 32 Abs. 7 EStG Ehegatten in verfassungswidriger Weise benachteiligt.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 7 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen sowie sämtlichen Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften beizufügen. Aufgrund einer personellen Anweisung kann er auch Körperschaftsteuerfestsetzungen beigelegt werden.“

ZSteu-Nachrichten

Oberfinanzdirektion Hannover

Entfernungspauschale

OFD Hannover, Pressemitteilung vom 10.12.2008

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte konnten bis zum 31.12.2006 als Werbungskosten oder



Aufruf zum Weihnachtshilfsprojekt: Die "School of Nations" in Puerto Galera auf den Philippinen braucht Ihre Hilfe

von Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Singen
und der Redaktion ZSteu

**Liebe Freunde,
Liebe Leserinnen und Leser,**

Weihnachten steht schon wieder vor der Tür, das Fest der Kinder, der Herzen, der Geschenke und der milden Gaben. Wir alle beschenken uns gegenseitig, obwohl wir wissen, dass wir alle wirklich schon alles haben, was wir brauchen. Mit den Geschenken wollen wir Freude bereiten und den Menschen, die wir mögen, unsere Zuneigung beweisen.

Das ist auch gut so. Leider verschwinden viele Geschenke nach dem Fest in der Ablage oder sogar im Papierkorb. So wäre es oft sinnvoller, die Ausgaben für Weihnachtsgeschenke zu reduzieren und das Ersparte einem mildtätigen Zweck zuzuführen. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, sich an den Kosten unseres Schulprojekts auf den Philippinen zu beteiligen. Dies ist ein von uns initiiertes Weihnachtshilfsprojekt, bei dem jeder Euro auch wirklich bei den hilfsbedürftigen Menschen ankommt.

Schon seit Jahren fördern wir die „School of Nations“ in Puerto Galera auf den Philippinen. Es handelt sich hier um den Unterhalt und den Bau einer Schule für die Kinder der Ärmsten der Armen. Die Schule liegt in einer kleinen Stadt am Rande des Dschungels. Die Insel ist etwa 3-Stunden Pkw- und Bootsfahrt von der Hauptstadt Manila entfernt. Die Leute haben nicht genug Geld, um ihre Schule weiterbauen zu können. Wir sind gerade dabei, dafür Geld einzusammeln. Für die armen Menschen auf den Philippinen bedeutet Armut etwas anderes als bei uns: sie haben nicht genug zu essen, nicht einmal sauberes Wasser zum Trinken und kein Dach über dem Kopf! Jeder Tag ist ein Kampf um das „nackte“ Überleben, Existenzkampf 365 Tage im Jahr. Dort herrscht die wahre Armut!! Dagegen leben wir in unserem schönen Land wie im Paradies! Es würde uns sehr freuen, wenn wir auch Sie für dieses Hilfsprojekt gewinnen könnten.



Es geht wirklich um die Teilnahme an einem guten Zweck. Wir wissen, dass sie alle ein großes Herz haben für die armen Kinder dieser Welt und deshalb auch schon sehr viel Gutes getan haben. Gemeinsam ein solches Projekt durchzuführen, verbindet uns auch menschlich. Sie kennen doch bestimmt die folgende chinesische Weisheit: „Das Glück ist das ein-

zige, was sich verdoppelt, wenn man es teilt!“ Wir möchten unseren Freunden dabei helfen, ihr Glück zu verdoppeln oder vervielfachen. Das ist eigentlich der tiefere Sinn unserer Aktivitäten auf den Philippinen. Wer einmal in die ehrlichen, aufrichtigen und wie Sterne leuchtenden Augen dieser armen Kinder geschaut hat, hat für immer das Bedürfnis, ihnen zu helfen. An diesem schönen Gefühl möchten wir alle unsere Freunde als Gemeinschaftserlebnis teilhaben lassen. Es ist unser großes Ziel, 100 000 US \$ oder wenn es geht, sogar

Rechtigkeiten auf dieser Welt sehen. Mit Ihrem Beitrag zeigen Sie, dass Sie die bittere Armut dieser Menschen nicht kalt lässt und dass Sie ein wirklich großes Herz haben. Ihr persönliches Glück kommt u.a. auch daher, weil Sie Ihre Mitmenschen an Ihrem Glück teilhaben lassen.

Es würde uns sehr freuen, wenn wir Sie zum „Mitmachen“ bewegen können. Alle Ihre Beiträge werden auf dem von uns eigens dafür eingerichteten „Sonderkonto“ gesammelt:



mehr, einzusammeln. Wenn wir an der Börse Geld verlieren, wie derzeit vielfach geschehen, ist es weg, ohne Wenn und Aber. Wenn in unserem Philippinen-Schul-Projekt ein paar Tausend Euro weg sind, haben wir mindestens ein gutes Gewissen und es muss uns nicht leid tun, weil es den besten Zweck erfüllt, anderen Menschen in Not zu helfen.

Nach unserer Überzeugung helfen wir diesen Menschen am besten, indem wir sie lehren, sich selbst zu helfen: das geht aber nur, indem man auch in ländlichen und abgelegenen Gegenden Schulen baut. Eine gute Schulbildung der Kinder ist die allerwichtigste Grundlage für die mittel- und langfristige Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse. Nur mit einer ordentlichen Schulerziehung können diese armen Menschen ihr Leben selbst in die Hand nehmen, damit auch sie sich irgendwann ihr Recht auf ein menschenwürdiges Dasein erfüllen können. „It is more important, to teach them how to catch the fish, than to give them money, to buy the fish“, ist die Philosophie der Schuleigentümer Cheryl & John Nepomuceno-Kim.

Wir wissen, dass Sie zu den weltoffenen, verständnisvollen und gerechten Menschen gehören, die ihre Augen nicht verschließen und auch nicht einfach wegschauen, wenn sie die grausame Armut und die schlimmen Unge-

Dresdner Bank Konstanz Konto-Nr. 580983600/ BLZ 69280035 / Empfänger: Wengert AG / Betreff „School of the Nations/Philippines“.

Als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte haben wir einen Berufseid abgelegt: Wir garantieren persönlich, dass jeder



Euro, der auf dem Konto eingeht, umgehend und direkt an die Schule übergeben wird.

Wir danken Ihnen schon im voraus und von ganzem Herzen im Namen dieser armen Menschen vor Ort auf den Philippinen: Ein herzliches „Vergelt's Gott“.

**Schöne Weihnachtsgrüße,
Ihr Georg Wengert**

PS: Da Ihre Beteiligung an diesem guten Zweck von Herzen kommt, kann sie dieselbe Wirkung haben, wie eine „Absolution“! Leider können wir dafür aber keine steuerliche Spendenbescheinigung liefern. ☑



Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-1140

Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 10.12.2008:

20.11.2007 I R 85/05

ESTG / AO

Bestätigung der Rechtsprechung zum Dividendenstripping – Wirtschaftliches Eigentum – § 50c EStG als Spezialregelung zu § 42 AO

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zum sog. Dividendenstripping fest (Bestätigung des Senatsurteils vom 15. Dezember 1999 I R 29/97, BFHE 190, 446, BStBl II 2000, 527).

Originaltext: R-1099

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

§ 233a Abs. 3 AO – Verbindung von Steuerfestsetzung und Zinsfestsetzung – Zurückverweisung an das Finanzgericht im Beschwerdeverfahren betreffend die Aussetzung der Vollziehung

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

1. Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass bei einer wiederholten Änderung der Steuerfestsetzung die Festsetzungsfrist für den gesamten Anspruch des Steuergläubigers auf Nachzahlungszinsen nicht abläuft, solange noch eine, wenn auch nur punktuell wirkende Änderung der Steuerfestsetzung zulässig ist. Teile des Zinsanspruchs unterliegen daher keiner gesonderten Teilverjährung.

2. Eine Zurückverweisung an das FG ist auch im Beschwerdeverfahren betreffend die Adv zulässig.

Originaltext: R-1100

19.08.2008 IX R 39/07

ESTG

Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen, wenn ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden können – Begriffe „Ortsüblich“ und „Ort“ – Feststellungslast für die ortsüblichen Vermietungszeiten

Wird eine Ferienwohnung nicht durchweg im ganzen Jahr an wechselnde Feriengäste vermietet und können ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, ist ihr Vermieten mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nicht vergleichbar, so dass die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine Prognose überprüft werden muss (Fortentwicklung des BFH-Urteils vom 26. Oktober 2004 IX R 57/02, ZSteu 2005, R-144, BFHE 208, 151, BStBl II 2005, 388).

Originaltext: R-1104

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im BStBl Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
11.08.08	IV R 54/05	31.05.07 ZSteu 2007, R-776	Zusammenhang einer Bilanzänderung mit einer Bilanzberichtigung – Bescheinigung i.S. des § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG als Grundlagenbescheid für die Sonderabschreibung
04.08.08	IX R 18/06	02.04.08 ZSteu 2008, R-507	Einbringen von Miteigentumsanteilen an Grundstücken in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft – Anschaffungsvorgang – Bemessung der Anschaffungskosten – Beendigung der Rechtsgemeinschaft der Miteigentümer
04.08.08	VIII R 73/05	08.04.08 ZSteu 2008, R-529	Beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft an einer Freiberufler-Personengesellschaft, so erzielt die Personengesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte.
31.07.08	III R 9/05	24.01.08 ZSteu 2008, R-559	Investitionszulagenbegünstigter Umbau eines Gebäudes zu einem Mietwohngebäude – Gesetzesüberschrift zweitrangig für Gesetzesinterpretation
31.07.08	III R 23/06	25.01.07 ZSteu 2007, R-377	Berücksichtigung von Kindern zwischen Ausbildungsende und Wehrdienst
30.07.08	VIII R 1/07	26.02.08 ZSteu 2008, R-561	Sinn und Zweck der auf zehn Jahre verlängerten Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO – Realisation von Erstattungsansprüchen – Anspruch des Fiskus auf eine Abschlusszahlung – Anrechnungsverfügung als selbständiger Verwaltungsakt
30.07.08	IV R 35/07	06.03.08 ZSteu 2008, R-354	Keine Gewinnzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG, wenn bei Bestehen eines negativen Kapitalkontos eine die Haftsumme übersteigende Pflichteinlage entnommen wird; insoweit kommt es zum Wiederaufleben der nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Außenhaftung
30.07.08	I R 44/07	13.02.08 ZSteu 2008, R-521	Nachholverbot für Pensionsrückstellungen – Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs – Passivierungspflicht für sog. Neuzusagen – Nachholverbot des § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG kann nicht auch auf die Aktivierung von Ansprüchen aus den Rückdeckungsversicherungen übertragen werden
28.07.08	V R 42/05	24.01.08 ZSteu 2008, R-425	Umsatzsteuerbefreite Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem Erstbezug – Einheitlichkeit der Leistung – Wertsteigernde Zusatzleistungen – Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche als Teil der grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers